

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung von weiteren stellungnahmeberechtigten Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 18. Oktober 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Bestimmung des Kreises der zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller nach § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V, denen vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach den §§ 135, 137c und 137e SGB V zu Methoden, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinproduktes beruht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, werden die folgenden Organisationen anerkannt:
 - Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V.
 - Zentralvereinigung medizin-technischer Fachhändler, Hersteller, Dienstleister und Berater e.V.

- II. Der Beschluss tritt am 18. Oktober 2012 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken